

Hessischer Unihockey Verband (HUV)

Geschäftsordnung (GSO)

§1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Hessischen Unihockey Verbandes, im folgenden HUV oder Verband genannt, regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung des Verbandes und seiner Organe. Ihr sind alle Mitglieder des HUV verpflichtet.

§2 Die Delegiertenversammlung

- 2.1 Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung mit.
- 2.2 Offizielle Teilnehmer
- 2.2.1 Offizielle Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes und alle Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen.
- 2.2.2 Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen den Zutritt gestatten. Sie sind der Delegiertenversammlung vorzustellen.
- 2.2.3 Alle Teilnehmer sind in einer Liste, die Teil des Protokolls ist, aufzunehmen. Die Anzahl ihrer Stimmen ist zu vermerken.
- 2.3 Leitung der Delegiertenversammlung
- 2.3.1 Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstands an dessen Stelle.
- 2.3.2 Ist zu Beginn einer Delegiertenversammlung kein Versammlungsleiter nach §2.2.1 anwesend, wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.
- 2.4 Delegierte
- 2.4.1 Verbandmitglieder, die mehrere Stimmen haben, müssen beim Eintragen der Delegierten in die Teilnehmerliste auch deren Stimmenzahl festlegen.
- 2.5 Anträge
- 2.5.1 Anträge an ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen können nur von Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder den Mitgliedern der Kommissionen des HUV eingebracht werden.
- 2.5.2 Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Es zählt der Poststempel bzw. der Zeitstempel des Posteingangsservers bei einer Email.
- 2.5.3 Alle Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die Verbandsmitglieder zu übersenden.
- 2.5.4 Anträge zur Änderung der Satzung oder einer Ordnung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
- 2.5.5 Dringlichkeitsanträge sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich. Dazu müssen sie mindestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
- 2.5.6 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- 2.5.7 Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden. Eine weitere Aussprache über geänderte Anträge ist nicht möglich.

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Geschäftsordnung GSO

2.6 Durchführung

- 2.6.1 Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie die Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, das Aussprechen einer Verwarnung, den Entzug des Rederechts oder den Ausschluss von Teilnehmern.
- 2.6.2 Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung umfasst:
- 2.6.2.1 die Eröffnung der Delegiertenversammlung
 - 2.6.2.2 die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Protokollführung, der Anwesenheit, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
 - 2.6.2.3 die Genehmigung der Tagesordnung
 - 2.6.2.4 die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - 2.6.2.5 Berichte des Vorstandsvorstandes, der Kommissionen und der Kassenprüfer
 - 2.6.2.6 die Entlastung des Vorstandes
 - 2.6.2.7 Verbandswahlen
 - 2.6.2.8 Anträge zur Satzungsänderung
 - 2.6.2.9 Anträge zur Änderung von Verbandsordnungen
 - 2.6.2.10 Weitere Anträge
 - 2.6.2.11 Verschiedenes
 - 2.6.2.12 Festlegung des Orts und des Termins der nächsten Delegiertenversammlung
 - 2.6.2.13 den Abschluss der Delegiertenversammlung
- 2.6.3 Die Delegiertenversammlung kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeweils beschließen.

2.7 Redeordnung

- 2.7.1 Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller bzw. dem Antragsteller und danach den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Stellvertreter Stellung nehmen lassen.
- 2.7.2 Die Delegiertenversammlung beschließt über das Rederecht nicht offizieller Versammlungsteilnehmer.
- 2.7.3 Berichtersteller bzw. Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- 2.7.4 Über folgende Anträge, die nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden dürfen, ist sofort, ohne Rücksicht auf die Rednerliste, abzustimmen, nachdem je einem Redner die Gelegenheit gegeben wurde, dafür oder dagegen zu sprechen:
- Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Kürzung der Redezeit
 - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Verwarnung

2.8 Abstimmung

- 2.8.1 Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut im Versammlungsprotokoll aufzuführen.
- 2.8.2 Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
- 2.8.3 Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Anwesenden offiziellen Teilnehmer gewünscht wird.
- 2.8.4 Als gültig abgegebene Stimmen gelten ausschließlich Ja- oder Neinstimmen.

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Geschäftsordnung GSO

2.9 Verbandswahlen

- 2.9.1 Neuwahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich alle drei Jahre. Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sollen vom Vorstand aufgestellt werden. Vor der Wahl hat jeder Kandidat die Möglichkeit, seine Vorstellung von der Amtsführung vorzutragen.
- 2.9.2 Wahlen erfolgen grundsätzlich in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche, höchste Stimmenzahl erhalten haben oder den beiden Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl statt.
- 2.9.3 Ist aufgrund vorzeitigen Ausscheidens ein neues Mitglied in den Vorstand berufen worden, muss es bei der nächsten Delegiertenversammlung, zu der noch nicht eingeladen worden ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Geschieht dies nicht, so muss dieselbe Delegiertenversammlung Nachwahlen zur Besetzung des frei gewordenen Amtes durchführen. Ein entsprechender Punkt ist in der Tagesordnung dieser Versammlung aufzunehmen.
- 2.9.4 Jede Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, dies ist regelmäßig der Versammlungsleiter. Der Wahlleiter fertigt ein besonderes Wahlprotokoll an und unterzeichnet es. Das Wahlprotokoll muß den Wahlablauf und insbesondere die Namen der Kandidaten und die genauen Wahlergebnisse wiedergeben.
- 2.9.5 Besitzt der Wahlleiter das durch die anstehende Wahl neu zu besetzende Amt und stellt sich zur Wiederwahl oder kandidiert er für das neu zu besetzende Amt, so überträgt er die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl des neuen Inhabers dieses Amtes an einen durch die Delegiertenversammlung bestimmten Delegierten, der für dieses Amt dann nicht kandidieren darf, jedoch stimmberechtigt ist. Dieser führt das Wahlprotokoll weiter und unterzeichnet es. Danach gibt er die Leitung der Versammlung wieder an den ursprünglichen Versammlungsleiter zurück.
- 2.9.6 Im Anschluss an eine Neuwahl des Vorstandes übernimmt der neu- oder wieder gewählte Präsident die Leitung der Versammlung.
- 2.9.7 Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

2.10 Protokoll

- 2.10.1 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anwesenheit, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis enthält. Der Versammlungsleiter bestimmt im Falle der Abwesenheit des Schriftführers einen anderen Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der offiziellen Teilnehmer.
- 2.10.2 Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat nach der Delegiertenversammlung den Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Vorsitzenden aller Kommissionen zu übersenden.
- 2.10.3 Jedem Verbandsmitglied, außerdem jedem Mitglied der Verbandsorgane steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Protokolls auf der Geschäftsstelle eingeht. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll- Einsprüche entscheidet die nächste Delegiertenversammlung, zu der zum Zeitpunkt des Einspruchs noch nicht eingeladen wurde.

2.11 Zuständigkeiten

Der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Satzungsänderungen, Erlass von Ordnungen und Änderung von Geschäftsordnung und Finanzordnung
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsentwurfes

§3 Der Vorstandsvorstand

3.1 Richtlinien

3.1.1 Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihm obliegt die Führung und Leitung des Verbands. Er koordiniert die Zusammenarbeit im Vorstand und zwischen den einzelnen Kommissionen. Ferner stellt er den Haushaltsplan des Verbands nach den Vorschlägen der Vizepräsidenten und Kommissionen und nach Beratung im Vorstand auf.

Außerdem repräsentiert er den Verband in allen regionalen und nationalen Gremien und offiziellen Veranstaltungen, sofern diese Funktion nicht mit Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen wurde.

3.1.2 Die Vizepräsidenten bestimmen die Richtlinien für ihr jeweiliges Ressort und tragen hierfür die Verantwortung.

3.1.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, betraut der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes zusätzlich mit dessen Aufgaben.

3.1.4 Scheidet der Präsident selbst vorzeitig aus, so übernimmt ein Vizepräsident sein Amt und betraut ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit seinen bisherigen Aufgaben.

3.2 Vorstandssitzungen

3.2.1 Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen. Der Termin für die nächste Vorstandssitzung soll auf der jeweils vorangegangenen Vorstandssitzung zwischen den Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen.

3.2.2 Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten.

3.2.3 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

3.2.4 Auf ausdrücklichen Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied ist vom Präsidenten eine Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3.2.5 Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Sitzungsprotokoll ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung per Email zuzusenden.

3.2.6 Beschlüsse, die über die interne Verbandsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Kommissionen über und durch ihre Leiter mitzuteilen.

3.2.7 Ändert der Vorstand einen Beschluss einer Kommission, so ist dies dem Leiter der Kommission mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung mitzuteilen.

3.2.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

3.3 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist für alle ihm von der Satzung oder der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

Hessischer Unihockey Verband e.V. – Geschäftsordnung GSO

- die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- Änderung der Kommissionsordnung, der Spielordnung und der Schiedsrichterordnung
- Bearbeitung von Anträgen
- Aufstellung eines vorläufigen Haushaltsplans
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Einsatz von Kommissionen und Ernennung von deren Mitgliedern.
- Kommissarische Ernennung von Mitgliedern des Vorstands für bei der Delegiertenversammlung nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. Die Ernennung darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen und erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung.
- Bestimmung der Delegierten zur Vertretung des Hessischen Unihockey Bundes bei den Delegiertenversammlungen des Deutschen Unihockey Bundes.

§4 Streitigkeiten

- 4.1 Kommt es zu (Rechts-) Streitigkeiten zwischen dem Verband und externen Geschäftspartnern, entscheidet ein Gremium aus dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern über die weitere Vorgehensweise.
- 4.2 Kommt es zu (Rechts-) Streitigkeiten innerhalb des Verbandes entscheidet in dieser Reihenfolge: die zuständige Kommission, der Vorstand, und die Delegiertenversammlung
- 4.3 Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Verfahren, in dem sie selbst oder ihr Verein betroffen sind, nicht entscheiden.

§5 Geschäftsstelle

- 5.1 Die Geschäftsstelle dient als Informationszentrale für alle Verbandsmitglieder und für alle von außerhalb an den Verband herangetragenen Anfragen.
- 5.2 Bei allen in der Satzung bzw. den Verbandsordnungen vorgesehenen Vorgängen (insbesondere Schriftverkehr) haben sich die Mitglieder ausschließlich an die Geschäftsstelle zu wenden. Ihr obliegt die Weiterleitung an den Vorstand oder an die Kommissionen.

§6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Geschäftsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 15. Juni 2009 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.